Hochschule
Polizei Brandenburg

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Nr. 31/2025 24.06.2025

Inhalt: Seite

Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (AnerkennungsO) 2

Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (PrakO – mPVD) 6

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
Bernauer Straße 146, 16515 Oranienburg

Download unter: www.hpolbb.de

Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (AnerkennungsO)

vom 24. Juni 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nummer 35), des § 1 Absatz 3 der Lehraufgabenübertragungsverordnung (LehrAÜV) vom 10. Juni 2020 (GVBl.II Nummer 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2020, des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung (PAPO) vom 21. März 2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 (GVBl.II Nr. 21) hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 2. Juni 2025 folgende Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anerkennung von Leistungen
§ 3 Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten
§ 4 Dienstverpflichtung
§ 5 Zuständigkeit
§ 6 Antrag
§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die

1. in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland,
2. durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
3. in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

Sie regelt zudem die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf einen Ausbildungs- oder Studiengang der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule).

(2) Diese Ordnung gilt für die Ausbildung im mittleren Polizeivollzugsdienst entsprechend.

§ 2
Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich von den im Studium zu erbringenden Leistungen unterscheiden.

(2) Eine Anerkennung von Noten ist ausgeschlossen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird im Zeugnis gekennzeichnet. Für anerkannte Studienleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anerkennung erfolgt.

§ 3
Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten

Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, sind bis zu 50 Prozent der im Studium zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

§ 4
Dienstverpflichtung

Im Falle einer Anerkennung von Leistungen sowie Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten haben

Studierende in der Regel im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht an den Lehrveranstaltungen der anerkannten bzw. angerechneten Module teilzunehmen, es sei denn, die oder der Verantwortliche der jeweiligen Bildungsgänge hat festgelegt, dass die Dienstpflichten anderweitig zu erfüllen sind bzw. entfallen. Bei einer Dienstverpflichtung werden weitere Punkte oder Leistungspunkte nicht vergeben.

§ 5
Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen und die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten ist das Prüfungsamt in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsgänge. Das Prüfungsamt kann zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens, zur Vergleichbarkeit erworbener Leistungen und Kompetenzen, zur Anerkennung von Leistungen, zur Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten in Abstimmung mit den Verantwortlichen der jeweiligen Bildungsgänge allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 6
Antrag

(1) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen nach § 2 und die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums beim Prüfungsamt der Hochschule zu stellen. Er muss auf die Anerkennung von Leistungen bzw. Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten bestimmter Module gerichtet sein und sachdienliche Angaben zu den erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen enthalten, was durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft zu machen ist. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere solche, aus denen die Bewertung, Modulbeschreibung, Lehrformen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand hervorgehen. Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben (z. B. Zeugnisse, Zertifikate, Qualifizierungsnachweise etc.), sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist eine zusätzliche Übersetzung in deutscher Sprache, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, beizufügen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt in Abstimmung mit der oder dem Verantwortlichen des jeweiligen Bildungsgangs, ob im Rahmen der Anerkennung bzw. Anrechnung ein Eingangstest zu absolvieren ist. Der Anerkennungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung anerkannt, ist eine erneute Teilnahme an der Modulprüfung ausgeschlossen. Eine Rücknahme des Antrags auf Anerkennung ist nach Bestandskraft des Anerkennungsbescheides nicht möglich.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht anerkannt, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

§ 7
Inkrafttreten, Veröffentlichung, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg vom 04. November 2020, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Nummer 8/2020 vom 04. November 2020 außer Kraft.

Oranienburg, 24. Juni 2025

i.O.g.
Dr. Heike Wagner
Präsidentin

Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (PrakO – mPVD)

24.06.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Polizeihochschulgesetz - BbgPolHG vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung – PAPO vom 21. März 2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2024 (GVBl.II Nr. 21) hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes am 2. Juni 2025 folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten
§ 2 Ziele des Berufspraktikums
§ 3 Dauer und Inhalt des Berufspraktikums
§ 4 Praktikumsdienststellen
§ 5 Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung
§ 6 Leistungsförderung und -bewertung
§ 7 Befugnisse der Auszubildenden
§ 8 Ausstattung und Bewaffnung
§ 9 Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung
§ 10 Evaluation
§ 11 Übergangsvorschrift
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 – Allgemeine Übersicht über das Berufspraktikum
Anlage 2 – Nachweisheft Berufspraktikum
Anlage 3 – Leistungsbewertung
Anlage 4 – Protokoll zum Zwischengespräch

§ 1
Regelungs- und Geltungsbereich, Pflichten

(1) Diese Satzung regelt die Durchführung und Bewertung des Berufspraktikums (fachpraktische Ausbildung) der Auszubildenden für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

(2) Sie gilt für die Auszubildenden, die Praktikumsdienststellen, die Hospitationsstellen sowie die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol).

(3) Die Auszubildenden sind verpflichtet, an dem Berufspraktikum sowie an polizeilichen Einsätzen im Rahmen des Praktikums teilzunehmen. Dabei haben sie mit hohem persönlichen Engagement ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zielbewusst weiterzuentwickeln.

§ 2
Ziele des Berufspraktikums

(1) Ziel des Berufspraktikums ist, die Auszubildenden zu befähigen, die Aufgaben in den vorgesehenen Funktionen des mittleren Polizeivollzugsdienstes professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

(2) Das Berufspraktikum soll den Auszubildenden zudem ermöglichen, das in der bisherigen Ausbildung erworbene Wissen sowie die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Handlungsfeldern der polizeilichen Praxis anzuwenden und zu festigen. Dabei sollen die Auszubildenden weitere fachpraktische Kompetenzen erwerben.

(3) Das Berufspraktikum stellt eine enge Beziehung zwischen den fachtheoretischen und den fachpraktischen Lehrveranstaltungen an der HPol sowie der polizeilichen Praxis her.

§ 3
Dauer und Inhalt des Berufspraktikums

(1) Das im vierten Ausbildungssemester integrierte Berufspraktikum umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen. Mindestens 12 Wochen werden im Wachdienst absolviert.

(2) Im Berufspraktikum nehmen die Auszubildenden unter Anleitung an der praktischen polizeilichen Aufgabenerfüllung im Wachdienst teil. Sie werden kontinuierlich an eine zunehmend selbstständige Aufgabenerfüllung herangeführt, insbesondere im Rahmen

- der Einsatzbewältigung im Wachdienst (einschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben als Streifenbeamtin bzw. Streifenbeamter),

- der Verkehrsunfallaufnahme und -bearbeitung,
- der Anzeigenaufnahme und des Sicherungsangriffs im Ersten Angriff und
- der Bekämpfung der Straßenkriminalität und der Hauptunfallursachen.

Die konkreten fachpraktischen Ausbildungsinhalte und -ziele ergeben sich aus dem Ausbildungsplan (Anlage 1).

(3) Zu Beginn des Berufspraktikums absolvieren die Auszubildenden das zweiwöchige Praxistraining „Geschlossene Einheiten“. Dieses wird durch die Bereitschaftspolizeiabteilung durchgeführt. Im Rahmen dieses Praxistrainings lernen die Auszubildenden grundlegende Einsatzaufgaben der Direktion Besondere Dienste mit dem Schwerpunkt der Bereitschaftspolizeiabteilung kennen. Zudem absolvieren sie entsprechende Übungen.

(4) Im Berufspraktikum können Auszubildende eine bis zu zwei Wochen andauernde Hospitation in anderen polizeilichen Dienststellen des Landes Brandenburg durchführen, sofern entsprechende Angebote zur Verfügung stehen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Hospitation soll der Vertiefung von Fachkenntnissen in speziellen polizeilichen Bereichen dienen.

§ 4
Praktikumsdienststellen

(1) Praktikumsdienststellen sind die Polizeiinspektionen. Dies gilt nicht für das Praxistraining „Geschlossene Einheiten“ und für Hospitationen, die nicht in der Polizeiinspektion durchgeführt werden können.

(2) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel am Sitz der jeweiligen Polizeiinspektion.

§ 5
Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

(1) Die HPol ist für die Ziele, die Inhalte und die Organisation des Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes verantwortlich.

(2) Die Leiterinnen bzw. der Leiter der Polizeiinspektionen und der Organisationseinheiten, in denen das Berufspraktikum und die Hospitation nach § 3 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt werden, sind die Praktikumsverantwortlichen und gewährleisten die Durchführung des Berufspraktikums oder der Hospitation. Sie bestimmen fachlich, persönlich und pädagogisch geeignete Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des mittleren oder gehobenen Dienstes als Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer.

(3) Die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer gewährleisten, dass den Auszubildenden die

vorgesehenen Inhalte des Berufspraktikums in Abhängigkeit von der polizeilichen Lage angeboten werden, um die definierten Ziele erreichen zu können. Dies setzt insbesondere in der Anfangsphase die kontinuierliche und persönliche Anleitung der Auszubildenden voraus. Soweit es für eine effektive fachpraktische Ausbildung zweckmäßig ist, können die Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer unter Beibehaltung ihrer vollen Verantwortung andere Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Dienstbereichs zeitweilig mit in die Durchführung des Berufspraktikums der Auszubildenden einbeziehen.

(4) Die Praktikumsdienststellen und die HPol unterrichten sich gegenseitig und unverzüglich über Angelegenheiten, die das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums negativ beeinflussen können. Dies gilt insbesondere für Ausfallzeiten von Auszubildenden.

(5) Die Auszubildenden sind in dienstliche Abläufe der Praktikumsdienststelle einzugliedern. Dies schließt unter anderem die Teilnahme am Dienstsport, an Trainings und am Dienstunterricht ein. Während des Berufspraktikums führen die Auszubildenden ein Nachweisheft (Anlage 2).

(6) Die HPol weist nach vorheriger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium die Auszubildenden der jeweiligen Praktikumsdienststellen zu (Zuweisungsverfügung). Die Zuweisungsverfügung enthält auch notwendige Angaben zu Hospitationen. Die HPol übermittelt den Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststellen, welche Auszubildenden zu Beginn des Berufspraktikums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und weist auf einschlägige Schutzvorschriften für jugendliche Auszubildende hin.

§ 6
Leistungsförderung und -bewertung

(1) Die Auszubildenden sind während des Berufspraktikums hinsichtlich ihrer Eignung und der Leistungen von den Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern kontinuierlich nach Maßgabe der Kriterien (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3) zu fordern, zu fördern und über ihren Leistungsstand zu informieren.

(2) Zur Hälfte des Berufspraktikums ist durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer mit der bzw. dem Auszubildenden ein Zwischengespräch über den bisherigen Praktikumsverlauf und die bisherige Leistungseinschätzung (unter Beachtung der Anlage 1 und 3) zu führen.

(3) Zum Abschluss des Berufspraktikums nimmt die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eine Bewertung (Anlage 3) entsprechend der einschlägigen Normen der PAPO vor und legt die Note fest. Bei der Bewertung sind die gezeigten Leistungen, die fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen und die Rückmeldungen der Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 3 angemessen zu berücksichtigen. Die Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer eröffnet und erläutert der bzw. dem Auszubildenden in einem Abschlussgespräch die Bewertung und Benotung.

(4) Das Abschlussgespräch ist gemäß Anlage 3 zu dokumentieren. Das Zwischengespräch wird unter Beachtung der Anlage 3 und gemäß der Anlage 4 dokumentiert. Auf Antrag der bzw. des Auszubildenden

oder der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers kann ein Vertreter der HPol zum Zwischen- bzw. Abschlussgespräch hinzugezogen werden. Auf Wunsch der bzw. des Auszubildenden ist eine Vertrauensperson einzubeziehen.

(5) Für Hospitationszeiten und das Praxistraining „Geschlossene Einheiten“ finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. Eine formlose Leistungseinschätzung kann vorgenommen werden.

(6) Die Leistungsbewertung gemäß Absatz 3 ist nach Beendigung des Berufspraktikums an die Ausbildungsleitung der HPol zu übersenden.

(7) Eine Überprüfung der Praktikumsbenotung kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt innerhalb eines Monats ab Eröffnung der Benotung im Sinne des Absatzes 3 gestellt werden.

§ 7
Befugnisse der Auszubildenden

(1) Im Berufspraktikum sind die Auszubildenden befugt, als Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des Landes Brandenburg unter Anleitung die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse insbesondere auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung unter den Einschränkungen gemäß Absatz 2 wahrzunehmen.

(2) Die Auszubildenden sind keine Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG und haben keine Befugnisse, die diese Eigenschaft voraussetzen.

(3) Die Auszubildenden sollen an eine zunehmend selbstständige Arbeitsweise herangeführt werden. Die Prüfung, insbesondere der gefertigten Vorgänge, erfolgt durch die Praktikumsbetreuerin bzw. den Praktikumsbetreuer.

(4) Die Auszubildenden dürfen entsprechend ihrer an der HPol erworbenen Zertifikate und Berechtigungen eigenverantwortlich polizeiliche Einsatzmittel und Messtechnik im Berufspraktikum einsetzen.

(5) Die planmäßige Verwendung der Auszubildenden als Einsatzkräfte bei der Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen ist unzulässig.

§ 8
Ausstattung und Bewaffnung

(1) Die Auszubildenden tragen während des Berufspraktikums grundsätzlich Uniform. Sie werden durch die HPol gemäß den jeweils gültigen Vorschriften mit der Dienstuniform und persönlicher Ausrüstung ausgestattet.

(2) Dienstpistole, Magazine, Einsatzmunition, Digitalfunkgerät und die Patrone für das Reizstoffsprühgerät erhalten die Auszubildenden von der jeweiligen Praktikumsdienststelle für die Dauer des Berufspraktikums. Sofern dienstlich erforderlich, erhalten die Auszubildenden zusätzlich ein gesondertes Holster.

(3) Außerhalb des Dienstes sind die Dienstpistole, die Magazine, die Einsatzmunition, das Reizstoffsprühgerät und der EKA sicher in der Praktikums- bzw. Hospitationsdienststelle aufzubewahren.
(4) Die Auszubildenden werden unmittelbar zu Beginn des Berufspraktikums durch die Praktikumsdienststelle über das Führen und Verwahren der Dienstpistole, der Einsatzmunition, des Reizstoffsprühgerätes und des EKAs aktenkundig belehrt.

§ 9
Urlaub, Mehrdienstzeiten und Vergütung

(1) Während des Berufspraktikums wird grundsätzlich kein Erholungsurlaub gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die HPol im Benehmen mit der Praktikumsdienststelle.

(2) Die Auszubildenden sollen das Berufspraktikum mit einem ausgeglichenen Arbeitszeitkonto beenden.

(3) Die durch das Berufspraktikum entstehenden Ansprüche auf Gewährung von Trennungsgeld, Reisekostenvergütung und Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten werden durch die Auszubildenden beantragt und über die HPol an die Abrechnungsstelle weitergeleitet. Die abgeleisteten Dienstzeiten sind durch die Auszubildenden mit Bestätigungsvermerk der Praktikums- und ggf. Hospitationsdienststelle nachzuweisen. Dies gilt nicht für das Praxistraining „Geschlossene Einheiten."

§ 10
Evaluation

Das Berufspraktikum unterliegt einer ständigen Evaluation. Die sich daraus ergebenen Erkenntnisse werden dem Polizeipräsidium zurückgemeldet und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der HPol und dem Polizeipräsidium ausgewertet.

§ 11
Übergangsvorschrift

Die Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 2. Juli 2021, zuletzt geändert am 26. September 2023 gilt für Auszubildende, die vor dem 1. April 2024 ihren Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und nicht in einen nachfolgenden Jahrgang umgesetzt werden, weiter.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 2. Juli 2021 außer Kraft. § 11 bleibt hiervon unberührt.

Oranienburg, 24.06.2025

i.O.g.
Dr. Wagner
Präsidentin

Anlage 1

Allgemeine Übersicht über das Berufspraktikum

(mittlerer Polizeivollzugsdienst)

Gesamtzeitansatz des Berufspraktikums:	**16 Wochen**
Praxistraining „Geschlossene Einheiten“:	2 Wochen
Wachdienst:	12 Wochen
Neigungshospitation (Revierdienst, kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, Bereitschaftspolizei und/oder andere Dienstbereiche):	2 Wochen

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen - im Praxistraining „geschlossene Einheiten“ einen Überblick der Einsatzaufgaben und deren fachpraktischer Bewältigung innerhalb der Bereitschaftspolizeiabteilung erhalten	**1. Praxistraining „geschlossene Einheiten“** • Rolle und Aufgaben der Fachdirektion Besondere Dienste mit dem Schwerpunkt Bereitschaftspolizeiabteilung • Eingriffstechniken im bereitschaftspolizeilichen Einsatz • Eingriffstechniken mit Schutzschild • Training mit der Schutzausstattung • StopStick/RSG 2000/RSG8 • Einsatz- und Antreteformen, Bewegungen, Fahrten und Märsche • Einsatz der WaWe/der SW im Zusammenwirken mit den Einsatzkräften der Einsatzhundertschaft • Handlungen an Kontrollstellen/Buskontrollen • beweissichere Festnahme/Ingewahrsamnahme • Handlungen zum Sperren und Räumen von Plätzen und Straßen • Suche nach Personen und Beweismitteln	2 Wochen	EHu

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	• Abschlussübung • Reinigung und Abgabe der FEM in der Lehrmittelstelle		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen	**2. Allgemeines**		
- Die Aufbauorganisation der Polizeiinspektion erfassen und zur Aufgabenerfüllung nutzen lernen	**2.1 Begrüßung in der Polizeiinspektion sowie Einweisung in die Funktion der Polizeiinspektion** • Organisation und innere Struktur der Polizeiinspektion • Aufgabenbereiche • Regionale Besonderheiten und daraus abzuleitende Schwerpunktaufgaben • Erläuterung der polizeilichen Lage im Bereich • Belehrungen • Waffenempfang und Belehrung über das Tragen und die Aufbewahrung der Waffen	nach Bedarf	Leiter/-in PI
	2.2 Tagesseminar: „Nichtschießen / Schießen / Eingriffstechnik“	1 Tag	Leiter/-in PI / zust. WBZ HPol

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen	**3. Wachdienst**		
- einen Überblick zum Wachdienst erhalten	**3.1 Einweisung** in die Aufgaben des Wachdienstes im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung der Polizeiinspektion sowie der Organisationseinheit/ Funktionen • Dienstgruppenleiter/-in • Wachdienstführer/-in • Revierdienst	nach Bedarf	Leiter/-in PI
- durch Mitarbeit im Wachdienst unter Anleitung zur Wahrnahme polizeilicher Aufgaben befähigt werden	**3.2 Aufgaben im Wachdienst** Praktische Unterweisung und Heranführen an die Funktionen und Aufgaben des Streifenbediensteten unter Anleitung des Ausbilders Einsatz im Wachdienst in einer Dienstgruppe oder im Personalpool nach Dienstplan als Streifenbeamter	12 Wochen	DGL/-in

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen - die polizeilichen Aufgaben kennen lernen - im polizeipraktischen Handeln die Führungs- und Einsatzgrundsätze umsetzen, wesentliche Handlungselemente im Wachdienst erlernen, die Wechselwirkung zwischen äußerem Erscheinungsbild, Kommunikation und Akzeptanz des polizeilichen Einschreitens erfassen	**3.2.1 Wahrnahme von Aufgaben als Streifenbeamter/-in** Aufgabenerfüllung entsprechend der Vorschriften für den Wachdienst der Polizei des Landes Brandenburg (PDV 350), Punkt 2.1.5 und 2.1.6 sowie Anlagen 1.4 und 1.5 unter Anleitung des Ausbilders insbesondere • Kennenlernen der Streifenarten Fustkw und Fußstreife gem. Punkt 2.1.6 der PDV 350 • Übernahme / Übergabe der Führungs- und Einsatzmittel einschließlich Kontrolle der Betriebssicherheit • Teilnahme am Wachdienst entsprechend dem Dienstplan • Fertigung von Meldungen, Berichten und Dokumentationen • dienstinterne Informationsgewinnung		DGL/-in, WDF/-in

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten • Entgegennahme und Fertigen von Ordnungswidrigkeiten- und Strafanzeigen **Maßnahmen des Sicherungsangriffs an Ereignis- und Tatorten bei Straftatverdacht** • Schutz von Spuren vor Beschädigung • Sicherung von Tatort- und Vergleichsspuren • Ermittlung Verdächtiger oder Zeugen im Wahrnehmungsbereich von Ereignisorten **Polizeiliche Eingriffsmaßnahmen** • Befragungen / Identitätsfeststellungen • Durchsuchung von Personen und Sachen • Vorläufige Festnahme, Ingewahrsamnahme, Platzverweis • Polizeiliche Aufgaben bei Veranstaltungen • Betreten und Durchsuchen von Wohnungen • Sicherstellung und Verwahrung von Sachen, Beschlagnahme		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen - an der Zurückdrängung des Verkehrsunfallgeschehens durch qualifizierte Verkehrsüberwachung und Verkehrsaufklärung mitwirken - den Zusammenhang zwischen Verkehrsunfallbekämpfung und Kriminalitätskontrolle kennen lernen - an Maßnahmen zur Förderung der Leichtigkeit des Verkehr beteiligt werden	**Teilnahme bei der Umsetzung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Hauptunfallursachen und der Straßenkriminalität im Rahmen des WD** • Kontrolle des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr in den Bereichen Geschwindigkeit, berauschende Mittel (Alkohol, Drogen, Medikamente), Vorfahrt / Rotlicht, Beachtung des Grünpfeils, Überholen sowie aggressives Verhalten im Straßenverkehr / Nötigung einschließlich Versuch • Verwarnung mit und ohne Verwarngeld **Kontrolle der Verkehrsberechtigungen** • Führerschein • Beschränkungen, Auflagen **Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen**		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen	**Kontrolle der Verkehrsmittel** • Prüfung der Bau- und Betriebsvorschriften, auch Zweiräder und ausländische Kfz., auf polizeilich feststellbare Mängel • Überprüfung der mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände • Überprüfung der Besetzung und Ladung, einschließlich Ladungssicherheit **Fahndungsmaßnahmen** • POLAS, INPOL, ZEVIS, FINAS usw. **Führung qualifizierter verkehrsaufklärender bzw. verkehrserzieherischer Gespräche im Rahmen der Kontrolltätigkeit**		
- eine qualifizierte Unfallaufnahme als Basis für eine gerichtliche Bewertung des Unfallherganges unter Anleitung durchführen	**Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen, einschließlich VU-Flucht (auch auf BAB)** **Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort unter Beachtung der Eigensicherung** • Absicherung der Unfallstelle • Maßnahmen der Rettung und Versorgung von Unfallopfern • Veranlassung notwendiger Verkehrslenkungsmaßnahmen und Maßnahmen der Verkehrsregelung		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	Spurenfeststellung und Spurensicherung • auf der Fahrbahn unterschiedlicher Substanz • an Gegenständen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes • an unfallbeteiligten Fahrzeugen und Personen **Anwendung geeigneter Messverfahren** • Dreiecksmessverfahren • Rechtwinkelmessverfahren • Spurensicherung durch Foto-/Videographie • Fertigung von Übersichts- und Detailaufnahmen • Arbeit mit dem Fotometriequadrat **Maßnahmen gegenüber Verkehrsbeteiligten** • Feststellung der Unfallbeteiligten und Zeugen • Überprüfung und Feststellung der Verkehrstüchtigkeit • Anhörung/Vernehmung von Beteiligten und Zeuge • Sicherheitsleistungen bei Verkehrsvergehen bzw. Ordnungswidrigkeiten		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
	Fertigung von VU-Anzeigen, VU-Mitteilungen • abschließende Bearbeitung am Unfallort • weitere Bearbeitung bis Abgabe an den Sachbereich Verkehrsunfallbearbeitung oder bis Abgabe an die Bußgeldstelle bzw. an die Staatsanwaltschaft		

Ausbildungsziele	Ausbildungsinhalte	Zeitansatz	verantwortlich
Die Anwärter/-innen sollen - einen interessenorientierten Einblick in weitere Dienstbereiche der Ausbildungsdienststellen erhalten	**4. Neigungshospitationen** **4.1 Hospitationen entsprechend der Interessenlage der Anwärterinnen und Anwärter in Abhängigkeit der dienstlichen und örtlichen Möglichkeiten der Ausbildungsdienststellen** insbesondere in den Dienstbereichen: • kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung • Revierdienst • Bereitschaftspolizei • Verkehrspolizei • Wasserschutzpolizei • Prävention	2 Wochen	Leiter/-in PI

Anlage 2

Hochschule
Polizei Brandenburg

Nachweisheft
Berufspraktikum

Name: .....

Vorname: .....

Praktikumsdienststelle

PD: .....

PI: .....

Praktikum vom ..... **bis** .....

Hinweise zur Führung des Heftes:

1. Dieses Heft ist für Sie der Nachweis über das durchgeführte Berufspraktikum.

2. In diesem Heft sollen Sie wöchentlich einen für Sie wichtigen Einsatz in kurzer Form dokumentieren, konkret die Aufgaben, die von Ihnen gelöst werden mussten, formulieren, Gedanken und Überlegungen, die zur Lösung erforderlich waren, fixieren und eventuell Probleme, die sich bei der Aufgabenerfüllung oder auch danach ergaben notieren.

3. Nach dem Berufspraktikum kann das Heft im Fach „Interdisziplinäre polizeiliche Rechtskunde“ verwendet werden.

Datum des Einsatzes: _____

Ort des Einsatzes: _____

Art / Charakter des Einsatzes:

Einsatzverlauf:

Aufgaben, die im Einsatz von mir zu lösen waren:

Fragestellungen / Probleme, die sich für mich während oder nach dem Einsatz ergaben:

Anlage 3

HOCHSCHULE DER POLIZEI BRANDENBURG

Hochschule
Polizei Brandenburg

L e i s t u n g s b e w e r t u n g

POMA / POMA-in _____

geboren am _____

hat vom _____ bis _____

am

Berufspraktikum

für Polizeiobermeisteranwärterinnen/-er mit dem Ergebnis

0,00	=	ungenügend
Punktzahl		Note

teilgenommen.

Praktikumsdienststelle _____

_____

Fehlzeiten _____

Abschlussgespräch am _____

_____
(Ort / Datum)

_____
Name, Unterschrift der Praktikumsbetreuerin/
des Praktikumsbetreuers

Kenntnis genommen :

_____
Name, Unterschrift der/des Auszubildenden

Die Bewertung ergibt sich aus folgenden Bewertungsmerkmalen:

Bewertung	Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
1. Fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten			
1.1 Kenntnisse Umfang und Differenziertheit der in der fachpraktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse		2	0
15 14 sehr gute Fachkenntnisse 13 12 11 gute Fachkenntnisse 10 9 8 befriedigende Fachkenntnisse 7 6 5 ausreichende Fachkenntnisse 4 3 2 mangelhafte Fachkenntnisse 1 0 ungenügende Fachkenntnisse			
1.2 Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit, mit der dieses Wissen in der Praxis situationsgerecht angewandt wird		2	0
15 14 sehr stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung 13 12 11 stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung 10 9 8 befriedigende Sicherheit in der Anwendung 7 6 5 ausreichende Sicherheit in der Anwendung 4 3 2 mangelnde Sicherheit in der Anwendung 1 0 ungenügende Sicherheit in der Anwendung			
2. Leistungsfähigkeit			
2.1 Auffassungsgabe Fähigkeit, das Wesentliche eines Sachverhaltes eigenständig, schnell und exakt zu erfassen und nach kritischer Überprüfung zielorientiert zu beurteilen		1	0
15 14 sehr stark ausgeprägte Auffassungsgabe 13 12 11 stark ausgeprägte Auffassungsgabe 10 9 8 befriedigend ausgeprägte Auffassungsgabe 7 6 5 ausreichend ausgeprägte Auffassungsgabe 4 3 2 mangelhaft ausgeprägte Auffassungsgabe 1 0 ungenügend ausgeprägte Auffassungsgabe			
		Übertrag	0

Bewertung				Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
					Übertrag	0
2.2 Belastbarkeit Fähigkeit, mit den physischen und psychischen Anforderungen des Polizeidienstes so umzugehen, dass auch in besonderen Belastungssituationen die eigene Übersicht und Handlungsfähigkeit im Rahmen der dem Anwärter gesetzten Grenzen gewährleistet bleibt						
	15	14	sehr hohe Belastbarkeit			
13	12	11	hohe Belastbarkeit			
10	9	8	mittlere Belastbarkeit		3	0
7	6	5	mittlere Belastbarkeit mit Einschränkungen			
4	3	2	geringe Belastbarkeit			
	1	0	nicht belastbar			
3. Grundlagen und Einstellungen (berufsbezogen) 3.1 Wertehaltung / Wertebewußtsein auf die Werteentscheidung des GG kritisch zu reflektieren und das eigene Handeln an diesen Werteentscheidungen auszurichten						
	15	14	sehr stark ausgeprägte Wertehaltung			
13	12	11	stark ausgeprägte Wertehaltung			
10	9	8	befriedigend ausgeprägte Wertehaltung		3	0
7	6	5	ausreichend ausgeprägte Wertehaltung			
4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Wertehaltung			
	1	0	ungenügend ausgeprägte Wertehaltung			
3.2 Lernbereitschaft Grad der Bereitschaft, die eigenen berufsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen des Praktikums zu erweitern und zu vertiefen						
	15	14	sehr stark ausgeprägte Lernbereitschaft			
13	12	11	stark ausgeprägte Lernbereitschaft			
10	9	8	befriedigend ausgeprägte Lernbereitschaft		2	0
7	6	5	ausreichend ausgeprägte Lernbereitschaft			
4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Lernbereitschaft			
	1	0	ungenügend ausgeprägte Lernbereitschaft			
					Übertrag	0

Bewertung				Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
					Übertrag	0
3.3 Engagement Grad der Bereitschaft, sich für die Erfüllung der in diesem Ausbildungsabschnitt anfallenden Aufgaben einzusetzen					1	0
	15	14	sehr starkes Engagement			
13	12	11	starkes Engagement			
10	9	8	befriedigendes Engagement			
7	6	5	ausreichendes Engagement			
4	3	2	mangelndes Engagement			
	1	0	ungenügendes Engagement			
4. Soziale Kompetenz 4.1 Selbständigkeit Grad der Fähigkeit, die gestellten Aufgaben und die selbstgewählten ätigkeiten unter Berücksichtigung der eigenen Kompetenzen eigenständig zu bewältigen					2	0
	15	14	sehr stark ausgeprägt			
13	12	11	stark ausgeprägt			
10	9	8	befriedigend ausgeprägt			
7	6	5	ausreichend ausgeprägt			
4	3	2	mangelhaft ausgeprägt			
	1	0	ungenügend ausgeprägt			
4.2 Kommunikationsfähigkeit Fähigkeit zu einem der jeweiligen beruflichen Situation angemessenen verbalen und nonverbalen Handeln					2	0
	15	14	sehr stark ausgeprägt			
13	12	11	stark ausgeprägt			
10	9	8	befriedigend ausgeprägt			
7	6	5	ausreichend ausgeprägt			
4	3	2	mangelhaft ausgeprägt			
	1	0	ungenügend ausgeprägt			
					Übertrag	0

Bewertung				Punktzahl	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
					Übertrag	0
4.3 Kooperation Grad der Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit bei der Bewältigung beruflich relevanter Aufgaben					2	0
	15	14	sehr stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit			
13	12	11	stark ausgeprägte Kooperationsfähigkeit			
10	9	8	befriedigend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit			
7	6	5	ausreichend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit			
4	3	2	mangelhaft ausgeprägte Kooperationsfähigkeit			
	1	0	ungenügend ausgeprägte Kooperationsfähigkeit			
					Gesamt	0

Anleitung zur Bildung der Gesamtnote	Tabelle zur Umrechnung
1. Durchschnittswert: Die Summe der Produkte aus Punktzahl und Gewicht wird durch die Anzahl der Einzelbewertungen (= 20) geteilt. Das Ergebnis ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma ist die Punktzahl der Gesamtbeurteilung.	Punktedurchschnitt: **0,00**
2. Note: Die zugehörige Note ergibt sich aus § 8 Absatz 1 PAPO (nebenstehende Tabelle).	14,00 - 15,00 sehr gut 11,00 - 13,99 gut 8,00 - 10,99 befriedigend 5,00 - 7,99 ausreichend 2,00 - 4,99 mangelhaft 0 - 1,99 ungenügend

Gesamtnote:	**ungenügend**

Besonderheiten (z.B. Sozialverhalten)

Das Bewertungsgespräch hat stattgefunden:

_____

Datum / Unterschrift der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers

Von der Bewertung habe ich Kenntnis genommen:

_____

Datum /Name/ Unterschrift der/des Auszubildenden

Sichtvermerk Leiterin bzw. Leiter der Praktikumsdienststelle:

_____

Datum / Unterschrift

Sichtvermerk der Ausbildungsleitung HPol:

_____

Datum / Unterschrift

Anlage 4

Protokoll zum Zwischengespräch

Das gemäß § 6 Absatz 2 vorgesehene Zwischengespräch hat

am: _____ stattgefunden.

Wesentliche Inhalte (ggf. gesondertes Blatt nutzen)

_____ _____

Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer Auszubildende/Auszubildender

Kenntnisnahme:

_____

Praktikumsverantwortliche/Praktikumsverantwortlicher